

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Gemeinde Gornau

Auf der Grundlage von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Form der Neufassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155), hat der Gemeinderat der Gemeinde Gornau mit Beschluss 111/06 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige im Sinne der Gemeindeordnung erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15,- EUR
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	25,- EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	40,- EUR

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der nachgewiesenen Anwesenheit (Unterschrift in der Anwesenheitsliste) des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Ansatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach der Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinde- und Ortschaftsräte erhalten für die insgesamt Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.
Diese wird gezahlt:

1. an Gemeinderäte
 - als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 10,- EUR
 - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 10,- EUR
2. an Ortschaftsräte
 - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 10,- EUR

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Ehrenamtlich tätige Bürger in Ausschüssen, Beiräten oder Kommissionen erhalten als Aufwandsentschädigung

ein Sitzungsgeld, je Sitzung in Höhe von 10,- EUR

(3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des in Abs. 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung folgende Beträge:

der Erste Stellvertreter	25,- EUR
der Zweite Stellvertreter	20,- EUR

(4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine Entschädigung nach § 1.

(5) Ab zweimaligem unentschuldigtem Fehlen bei aufeinander folgenden Sitzungen des Gemeinderates, Ortschaftsrates oder sonstiger vom Bürgermeister einberufenen Sitzungen wird der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung gekürzt. Die Kürzung beträgt 5,- EUR pro Sitzung.

(6) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 (1) bis (3) erfolgt vierteljährlich bis zum Quartalsende.
Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4 Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Ortsvorsteher

Der ehrenamtliche Ortsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung von 30 v. H. der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Abs. 1 KomAEVO ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft zusteht.

§ 5

Entschädigung Beauftragter im Ehrenamt

Folgende, vom Gemeinderat Gornau berufene, ehrenamtlich Tätige erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt monatlich

- Ortswegewart 10,- EUR
- Ortschronisten 10,- EUR

§ 6

Wegfall der Entschädigung Beauftragter im Ehrenamt

Der Anspruch auf die Entschädigung Beauftragter im Ehrenamt nach § 5 entfällt

1. mit Ablauf des Monats, in dem Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

§ 7

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 oder der Aufwandsentschädigung nach § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung).

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit vom 13.09.2001 außer Kraft.

Gornau, den 23.05.2006


Vogler
Bürgermeisterin

